

Kreistags-Sitzung am 04.06.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: -	
TOP: 5	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen Enthaltung

Kita-Gemeindebeteiligung

Beschlussvorlage:

Mit Beschluss vom 28.08.2024 hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, im Sinne der Kita-Übergangsvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege mit den freien Trägern von Kindertagesstätten im Landkreis Kusel lokale Finanzierungsvereinbarungen für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 zu schließen. Darin ist auch entsprechend der Übergangsvereinbarung geregelt, dass der Kita-Träger darauf hinwirkt, dass bereits bestehende Leistungsvereinbarungen über die Gewährung von Personal- sowie sonstigen notwendigen Kosten mit kommunalen Gebietskörperschaften („Einzugsgemeinden“) für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 aufgehoben werden und entsprechende Rückzahlungen erfolgen. Diese lokalen Verträge wurden inzwischen zum Abschluss gebracht und werden auf Empfehlung des Landkreistags auf Basis der Übergangsvereinbarung vorerst fortgeführt, da es für die Zeit ab dem 01.01.2025 zunächst keine Rahmenvereinbarung geben wird.

Während die Höhe der angemessenen Eigenleistung eines freien Trägers von Kindertagesstätten nunmehr aus der in § 5 Abs. 2 Satz 2 KitaG vorgesehenen Rahmenvereinbarung bzw. aus der derzeit vorliegenden Übergangsvereinbarung resultiert, ist weder die Höhe der Eigenleistung des kommunalen Trägers gesetzlich bestimmt noch eine Rahmenvereinbarung gesetzlich vorgesehen.

Mangels anderer Kriterien, soll sich in Anlehnung an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (OVG) zur Beteiligung des Jugendamtsträgers an den Baukosten einer Kindertagesstätte, die Festlegung der Höhe an den Regelungen des Vorgängergesetzes orientieren, welches in § 12 Abs. 3 eine Beteiligung des kommunalen Trägers an den Personalkosten abhängig von der Form des Kindergartens vorsah. Diese betrug im Jahr 2020, in dem letztmalig die Abrechnung für ein ganzes Jahr nach dem alten Recht erfolgte, im Durchschnitt 10,3 %.

Orientiert an dieser Quote soll **für den Übergangszeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 einheitlich für alle kommunalen Träger der Kindertagesstätten eine angemessene Eigenleistung** im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 KiTaG **in Höhe von 10% der anerkannten Personalkosten** zu Grunde gelegt werden. Dies entspricht der im Rahmen der Abschlagszahlungen seit Inkrafttreten des neuen Kita-Gesetzes zum 01.07.2021 vorläufig gewährten Zuwendungen in Höhe von 90 % der Personalkosten.

Daneben sollen nach § 27 Abs. 3 KiTaG die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Auch hier finden sich im Gesetzestext keine Anhaltspunkte zur Höhe des Beitrags. Ebenfalls angelehnt an die o.g. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz soll sich die Kostenbeteiligungen von im Einzugsbereich liegenden Gemeinden daher nach §§ 12 Abs. 6 Satz 2 und 15 Abs. 2 Satz 3 KiTaG a.F. an der bisherigen relativen Höhe orientieren.

Deren Anteil, berechnet anhand der anerkannten Personalkosten aller freien Träger, lag 2022 bei rund 10,5%. Dem folgend soll für **Einzugsgemeinden mit Einrichtungen in freier Trägerschaft eine einheitliche Beteiligung von 10 % der Gesamtzuwendung festgesetzt werden**. Der nach Abzug dieser Beteiligung verbleibende Kreisanteil beträgt 45,4% der anerkannten Personalkosten und ist damit nahezu identisch mit dem Anteil des Landkreises bei der Finanzierung der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft (45%). **Dies gilt für die Abrechnung vom 01.07.2021 bis 31.12.2024.**

Wie eingangs erwähnt, liegt für die Zeit ab 01.01.2025 keine Rahmenvereinbarung vor und die auf Basis der Übergangsvereinbarung abgeschlossenen Vereinbarungen mit den freien Trägern werden zunächst fortgeführt.

Da nunmehr aber die Parameter der Rahmenvereinbarung im Hinblick auf die Finanzierung weitestgehend feststehen und eine Übertragung der Regelungen der Rahmenvereinbarung auf die gemeindliche Ebene aus Sicht des Landkreistages entgegen vorherigen Ankündigungen inzwischen abgelehnt wird, soll zukünftig Einheitlichkeit dadurch hergestellt werden, dass **auch kommunale Träger ab 01.01.2025 eine Förderung von 102,5 %** (99 % für Personalkosten + 3,5 % für sonstige notwendige Kosten) der zuwendungsfähigen Personalkosten erhalten. Damit sind alle weiteren notwendigen Kosten abgegolten und es erfolgt keine Anrechnung der eigenen Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung gemäß § 27 Abs. 3 S. 2 KitaG.

Diese Regelungen gelten vorläufig. Mit Abschluss einer (neuen) Rahmenvereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zwischen den freien Trägern und den kommunalen Spitzenverbänden sollen die dort vereinbarten Finanzierungsanteile für kirchliche Träger rückwirkend auch für die kommunalen Träger Anwendung finden.

Im Zuge der Angleichung der Finanzierung der Kindertagesstätten sollen **ab 01.01.2025 alle Ortsgemeinden auf Grundlage von § 27 Abs. 3 KiTaG einheitlich im Umfang von 10 % an den Gesamtzwendungen, die vom Jugendamt an die Träger geleistet werden, beteiligt werden.**

Die Ermittlung der Höhe der Beteiligung der einzelnen Gemeinde erfolgt anhand der Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Abrechnungs-Jahres. In der Vergangenheit erfolgte die Verteilung der Kosten in enger Auslegung des Gesetzestextes für jede einzelne Kita auf die zugehörigen Einzugsgemeinden gemäß Bedarfsplan.

Alternativ wäre auch eine Verteilung der gesamten Kosten aller Kindertagesstätten auf alle Ortsgemeinden des Landkreises bzw. ein Verteilschlüssel auf Basis der Ü2-Kinder denkbar.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses die folgenden Festlegungen zur Finanzierung Kindertagesstätten im Landkreis Kusel zu treffen:

- Finanzierung im Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024:
 - 1) Die kommunalen Träger der Kindertagesstätten erhalten eine Zuwendung gemäß § 27 Absatz 1 KiTaG in Höhe von 90% der anerkannten Personalkosten. Es verbleibt damit ein angemessener Eigenanteil der kommunalen Träger in Höhe von 10%.
 - 2) Beteiligung der Einzugsgemeinden von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft auf Grundlage von § 27 Absatz 3 KiTaG im Umfang von 10% der Gesamtzuwendung des Jugendamtes an den Träger der Kindertagesstätte.

- Finanzierung ab 01.01.2025:

- 1) Die kommunalen sowie die kirchlichen Träger der Kindertagesstätten erhalten gleichermaßen eine vorläufige Zuwendung gemäß § 27 Absatz 1 KiTaG in Höhe von 102,5% der anerkannten Personalkosten.
- 2) Im Falle eines rückwirkenden Abschlusses einer übergeordneten Rahmenvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 KiTaG zum 01.01.2025 werden die entsprechenden Regelungen für die kirchlichen Träger der Kindertagesstätten auf die kommunalen Träger übertragen.
- 3) Alle Ortsgemeinden im Landkreis Kusel beteiligen sich im Sinne des § 27 Absatz 3 KiTaG im Umfang von 10% an der Gesamtzuwendung des Jugendamtes an die Träger der Kindertagesstätten. Für die Berechnung des Anteils der einzelnen Gemeinde empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag folgende Variante:

Berechnung der Gemeindebeteiligung für alle Kindertagesstätten im Landkreis Kusel in Summe und Verteilung auf alle Ortsgemeinden im Landkreis Kusel auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres.